

# Flächennutzungsplan

## 53. Änderung

## Begründung

Bereich Minnekenstege

Gemeinde Hünxe

Verfahrensstand: Feststellungsbeschluss

<b>1</b>	<b>Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>3</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
<b>2</b>	<b>Planungsanlass und Planungsziel</b>	<b>3</b>	
<b>3</b>	<b>Derzeitige Situation</b>	<b>3</b>	
<b>4</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>4</b>	
<b>5</b>	<b>Änderungspunkte 1-3</b>	<b>5</b>	
<b>6</b>	<b>Natur und Landschaft / Freiraum</b>	<b>6</b>	
6.1	Eingriffsregelung	6	
6.2	Biotop- und Artenschutz	6	
6.3	Belange des Bodenschutzes	7	
6.4	Forstwirtschaftliche Belange	7	
6.5	Wasserwirtschaftliche Belange	7	
6.6	Anforderungen des Klimaschutzes/ Anpassung an den Klimawandel	7	
<b>7</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>8</b>	
<b>8</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>9</b>	
8.1	Einleitung	9	
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	11	
8.3	Nichtdurchführung der Planung	17	
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	17	
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	17	
8.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	17	
8.7	Zusätzliche Angaben	18	
8.8	Zusammenfassung	18	
8.9	Referenzliste der Quellen	19	

**Anlage:**

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Minnekenstege“

## 1 **Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich**

Der Planungs- und Umweltausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe haben in ihren Sitzungen am 07.05.2019 und am 22.05.2019 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern.

Der Änderungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe liegt südöstlich der Ortslage Hünxe und gliedert sich in drei Teilbereiche, die heute wohnbaulich genutzt werden.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe hat den folgenden Inhalt:

*Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“*

## 2 **Planungsanlass und Planungsziel**

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Minnekenstege“ stammt ursprünglich aus dem Jahr 1965. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entsprechen in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen nicht mehr dem heutigen Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Um in Anbetracht der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken eine flexible und auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessene Ausnutzung der Bauflächen im Plangebiet zu ermöglichen, ist es notwendig den Bebauungsplan Nr. 4 neu aufzustellen. Ziel der Planung ist es, zukünftig eine maßvolle Nachverdichtung zu ermöglichen und zugleich eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern.

Vier nördliche und zwei südöstliche, bereits bebaute Grundstücke, die ebenfalls Bestandteil der Neuaufstellung sind, werden im Flächennutzungsplan noch als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Diese bestehenden Bauflächen sollen zukünftig ebenfalls planungsrechtlich abgesichert werden, sodass die Gemeinde Hünxe die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen hat.

## 3 **Derzeitige Situation**

Der Änderungsbereich liegt südöstlich der Ortslage Hünxe. Das Wohngebiet wird über die Straße „Minnekenstege“ erschlossen und ist geprägt von freistehenden Einzelhäusern auf großflächigen Grundstücken. Die Straße „Am Ringwall“ sichert die innere Erschließung des Wohngebietes.

Im nördlichen Teilbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich vier freistehende Einzelhäuser mit großen Garten-

flächen. Der östliche Teilbereich wird derzeit als private Grünfläche genutzt. Der südliche Änderungsbereich umfasst ein weiteres bebautes Grundstück und Gartenflächen.

Die Flächen östlich des Änderungsbereichs sind vorrangig landwirtschaftlich genutzt und westlich befinden sich Waldflächen.

#### **4 Planungsrechtliche Vorgaben**

- **Regionalplan**

Hünxe liegt im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan 99). Dieser Regionalplan gilt bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans Ruhr, der derzeit durch den Regionalverband Ruhr aufgestellt wird. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf erfasst das Plangebiet als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB). Das Plangebiet soll auch im Regionalplan Ruhr weiterhin als AFAB dargestellt werden.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan 99) werden für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche die Ziele formuliert, die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit zu erhalten und landwirtschaftliche Betriebe und Nutzflächen den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen anpassen.

Im Entwurf des Regionalplans Ruhr werden für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche die Grundsätze formuliert, landwirtschaftliche Nutzflächen zu erhalten und negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe zu vermeiden.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um eine erstmalige Inanspruchnahme von Freiraum- oder Agrarflächen für Wohnbauzwecke. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung soll das bestehende Wohngebiet erhalten und zukünftig eine geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert werden. Eine Erweiterung der Wohnbauflächen gegenüber dem genehmigten Bestand erfolgt nicht. Auch bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen voraussichtlich weiterhin als Wohnbauflächen genutzt werden.

Die vorliegende bestandsorientierte Planung ist daher mit den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen vereinbar.

- **Flächennutzungsplan**

Die Flächen im Änderungsbereich werden im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe bislang als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan stellt die übrigen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Minnekenstege“ als „Wohnbauflächen“ dar. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird der Flächennutzungsplan entsprechend dem im Folgenden

begründeten Planungsziel geändert.

- **Bebauungsplan**

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplanes Nr. 4 „Minnekenstege“ neu aufgestellt.

Im Rahmen der Neuaufstellung wird im Wesentlichen der Bereich des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 „Minnekenstege“ überplant, der im Ursprungsplan mit „Grenze der Baugebiete“ umrissen wird. Im weiteren Plangebiet werden land- und forstwirtschaftliche Flächen festgesetzt.

Der Geltungsbereich wird im Rahmen der Neuaufstellung um vier südliche, bereits bebaute Grundstücke erweitert.

Der Bebauungsplan Nr. 4, einschließlich der 1. – 4. Änderung, setzte bisher „reines Wohngebiet“ mit einer maximalen Grundflächenzahl von 0,16-0,2 fest. Die überbaubaren Flächen wurden durch Baugrenzen in Form von engen Baukörperausweisungen festgesetzt. Des Weiteren wurden Flächen für die Anpflanzung sowie private Grünflächen und Verkehrsflächen festgesetzt.

- **Verbandsgrünflächen RVR**

Der Planungsbereich befindet sich im regionalen Freiraum außerhalb der Verdichtungszone der Metropole Ruhr. Bis auf die östlich und südlich gelegenen Teilbereiche 2 und 3 der 53. Flächennutzungsplanänderung liegt der Bereich außerhalb der Verbandsgrünfläche Nr. 54 bzw. benachbart dazu. Von Seiten des Regionalverbandes Ruhr wurden zu den vorliegenden Bauleitplanentwürfen keine Bedenken geäußert.

Der Regionalverband Ruhr wird zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss der Flächennutzungsplanänderung die genannten Teilbereiche der Verbandsgrünfläche aus dem Verbandsverzeichnis Grünflächen herausnehmen.

## **5 Änderungspunkte 1-3**

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“

Die Flächen im Änderungsbereich sind heute bereits wohnbaulich genutzt. Vor dem Hintergrund des oben formulierten Planungsziels und der heutigen Nutzung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ erforderlich. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 können so auf dem Wege der Innenentwicklung ergänzend Nachverdichtungspotenziale genutzt werden.

## 6 Natur und Landschaft / Freiraum

### 6.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Bei der konzeptionellen Ausgestaltung des verbindlichen Bebauungsplanes ist das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft abwägend zu berücksichtigen.

### 6.2 Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. Danach sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können\*.

Im Sinne der auf der Flächennutzungsplanebene erforderlichen überschlägigen Vorabschätzung der Artenschutzbelange ist unter Berücksichtigung der Größe der Änderungsbereiche und der gegebenen Störungsintensität durch die angrenzende Wohnbebauung und Nutzung als Hausgärten davon auszugehen, dass eine artenschutzkonforme Umsetzung des Planvorhabens unter Beachtung einer Bauzeitenregelung (etwaige Rodungsmaßnahmen sind außerhalb der Brutzeiten, d.h. nur zwischen dem 01.10 und dem 28.02 eines jeden Jahres durchzuführen) möglich ist. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Minnekenstege“ wurde die artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) durchgeführt. Diese Prüfung umfasst die Flächen der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und ist der vorliegenden Begründung als Anlage beigefügt.

#### • Natura 2000

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien\* (VV-Habitatschutz) ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb eines Mindestabstandes von 300 m im Einzelfall zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen kann.

Das nächstliegende FFH-Gebiet „Stollbach“ (DE-4306-305) liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1,5 km.

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

\* RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.4.2000: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH).

Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der beiden Natura 2000-Gebiete sind aufgrund der gegebenen Entfernung und des Planvorhabens (Entwicklung einer Wohnbaufläche) nicht zu prognostizieren.

### 6.3 Belange des Bodenschutzes

Nach Angabe des Geologischen Dienst NRW (Bodenkarte 1: 50.000) liegen im Änderungsbereich eine Podsol-Braunerde im Westen, eine Humusbraunerde im Osten und ein Gley im Südosten vor. Die Humusbraunerde dient als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion. Der Gley wird als Grundwasserboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte klassifiziert. Die Schutzwürdigkeit der Podsol-Braunerde wurde nicht bewertet. Im Rahmen einer etwaigen Bebauung müssen Belange des Bodenschutzes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft werden.

### 6.4 Forstwirtschaftliche Belange

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich lediglich Gehölz-/Baumaufwuchs in den Hausgärten. Forstliche Belange sind dementsprechend durch das Planvorhaben nicht betroffen.

### 6.5 Wasserwirtschaftliche Belange

Im Änderungsbereich liegen keine klassifizierten Oberflächengewässer\* vor.

Gemäß Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarte liegt der Änderungsbereich nicht in einem Hochwasserrisikogebiet.

Folglich sind wasserwirtschaftliche Belange durch das Planvorhaben nicht betroffen.

\* vgl. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2017): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: Januar 2019.

### 6.6 Anforderungen des Klimaschutzes/ Anpassung an den Klimawandel

Insgesamt gesehen werden mit dem geplanten Vorhaben weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen, da es sich um ein bestehendes Siedlungsgebiet handelt.

Das auf den privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken schadlos zu versickern.

Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage

abhängig sind, schützen. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der fertigen Erdgeschossfußböden auf eine Höhe von 0,25 – 0,50 m über der zugeordneten Erschließungsstraße anzulegen. Entwässerungspunkte unterhalb dieser Höhe wie z.B. Lichtschächte, Kellerzugänge etc. sind entsprechend zu sichern.

## 7 Sonstige Belange

- Erschließung

Das Wohngebiet wird über die Straße „Minnekenstege“ erschlossen und an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Die Straße „Am Ringwall“ sichert die innere Erschließung und teilt sich in zwei Stichwege. Die Straße Am Ringwall ist im Mischprinzip gestaltet. Entlang der Straße Minnekenstege verläuft ein gemeinsamer Fuß- und Radweg.

Die gesetzlich erforderlichen privaten Stellplätze werden auf den jeweiligen Grundstücken bereitgestellt.

- Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Änderungsbereiches wird über die bestehenden Netze sichergestellt.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch ein von der Stadt konzessioniertes Unternehmen.

- Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Kenntnisse über Altlasten oder Bodenverunreinigungen liegen im Änderungsbereich nicht vor.

Das Vorkommen von Kampfmitteln im Änderungsbereich ist nicht bekannt, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung in Düsseldorf zu verständigen.

- Bergbau

Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 ff. Bundesbergbaugesetz) mit der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen Kontakt aufzunehmen.

- Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die vorliegende Planung nicht berührt. Eine wesentliche Vorbelastung durch Lärm, Gerüche oder sonstige Immissionen liegt nicht vor.

- **Denkmalschutz**

Belange des Denkmalschutzes sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen. Sofern in dem nahezu vollständig bebauten Änderungsbereich bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) auftreten, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW (§§ 15 und 16 DSchG NRW) zu beachten.

## **8 Umweltbericht**

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die sachgerechte Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

### **8.1 Einleitung**

- **Kurzdarstellung des Inhalts**

Der Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Hünxe hat den Beschluss zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans auf Grundlage der §§ 2 - 4 BauGB gefasst, mit dem Ziel, den nicht mehr zeitgemäßen Plan zu aktualisieren und auf mögliche Nachverdichtungspotenziale zu überprüfen.

Mit Durchführung des Planvorhabens wird eine im aktuellen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche an ihre derzeitige Nutzung als „Wohnbaufläche“ angepasst.

Dabei umfasst die Änderung insgesamt drei voneinander räumlich getrennte Änderungsbereiche: **Änderungsbereich 1** (1,2 ha) liegt im Norden des Wohngebietes und umfasst vier Grundstücke und wird im Norden durch einen Waldbestand, im Westen durch die Straße Min-

nekenstege und im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt.

Der 0,04 ha große **Änderungsbereich 2** befindet sich am östlichen Rand des Wohngebietes und wird im Westen und Norden durch die bestehende Wohnbebauung und im Osten und Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen eingegrenzt. Die derzeitige Nutzung stellt sich augenscheinlich als Gartenfläche dar.

**Änderungsbereich 3** liegt im Südosten des Wohngebietes und umfasst eine Gartenfläche von 0,2 ha. Im Norden und Westen grenzt die Fläche an den Siedlungskörper von Hünxe, im Osten und Süden befindet sich landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Für die drei Änderungsbereiche ist im Flächennutzungsplan eine Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ zu „Wohnbaufläche“ vorgesehen.

• **Umweltschutzziele**

Gesetzlich geschützte Gebiete sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden.

Der Änderungsbereich grenzt im Norden, Westen und Süden direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Hauptterasse südlich Hünxe“ (LSG-4306-0010). In südöstlicher Richtung befindet sich der Änderungsbereich an der Grenze zum Naturschutzgebiet „Hünxer Bachtal“ (WES-010).

Das nächstliegende FFH-Gebiet „Stollbach“ (DE-4306-305) liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1,5 km.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
<b>Mensch</b>	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.

Umweltschutzziele	
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
<b>Boden, Fläche und Wasser</b>	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus stellt die nationale Nachhaltigkeitsstrategie eine Leitlinie zum Umgang mit dem Schutzgut Fläche dar (30 ha Ziel).
<b>Landschaft</b>	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
<b>Luft und Klima</b>	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

## 8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgeleg-

ten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.  
Da es sich bei der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans um drei nicht zusammenhängende Änderungsbereiche handelt, werden diese, sofern der Bestand der Schutzgüter stark variiert, einzeln behandelt.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose bei Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“.

<b>Schutzgut Mensch</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderungsbereich 1 liegt im Norden des Siedlungskörpers und umfasst vier Grundstücke. Im Norden grenzt der Änderungsbereich an ein Waldstück. Im Westen grenzt der Änderungsbereich zunächst an die Minnekenstege und dann ebenfalls an ein Waldstück. Östlich des Änderungsbereiches befindet sich landwirtschaftliche Nutzfläche</li> <li>- Die Änderungsbereiche 2 und 3 werden derzeit als Gartenanlage genutzt. Die beiden Änderungsbereiche grenzen an den Siedlungskörper. Im Osten und Süden befindet sich landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Änderungsbereiche sind ausschließlich über die jeweiligen Grundstücke erreichbar.</li> <li>- Es besteht eine Vorbelastung durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Änderung im Flächennutzungsplan von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ wird eine Bebauung der Änderungsbereiche 2 und 3 planungsrechtlich vorbereitet.</li> <li>- Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen i. S. von Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Beeinträchtigungen und der zu erwartenden Arbeitszeiten nicht überschritten.</li> <li>- Mit der Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ wird die derzeitige Bebauung auf dem Änderungsbereich 1 planungsrechtlich gesichert.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte immissionsschutzrechtliche Konflikte sind aufgrund der zukünftigen Nutzung als Wohnbaufläche nicht anzunehmen.</li> <li>- Insgesamt sind voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten, die die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut überschreiten.</li> </ul>

<b>Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Änderungsbereich 1 bestehen Gartenstrukturen mit älteren Gehölzen, die teilweise direkt an landwirtschaftlich genutztes Offenland angrenzen.</li> <li>- Auf den Flächen der Änderungsbereiche 2 und 3 befinden sich strukturarme Gartenanlagen mit einer anteilig großen Grünfläche und wenigen Gehölzen, die im Osten an eine Ackerfläche angrenzen. Im Änderungsbereich 3 befindet sich zusätzlich eine Teichanlage.</li> <li>- Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt sind durch die Lage im Übergangsbereich zwischen Wald, Siedlungskörper und freier Landschaft geprägt (vgl. Artenschutzprüfung, Stufe I im Anhang). Geschützte Pflanzenarten sind aufgrund der Nutzung nicht anzunehmen.</li> <li>- Das nächstliegende FFH-Gebiet „Stollbach“ (DE-4306-305) liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1,5 km.</li> </ul>

<b>Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen und wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung (vgl. Anhang) abschließend bewertet. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten, die nicht auf der nachfolgenden Planungsebene sachgerecht gelöst werden könnten.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die vorliegenden Änderungspunkte werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen vorbereitet.</li> <li>- Mit der Planung entsteht, nachweislich der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG</li> <li>- Mit der Änderung werden betriebsbedingt voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Konflikte vorbereitet (vgl. auch Artenschutzprüfung, Anhang).</li> </ul>

<b>Schutzgut Boden / Fläche</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dem Änderungsbereich 1 unterliegt gemäß Geologischem Dienst NRW eine Podsolbraunerde, sowie im östlichen Teilbereich eine Podsol-Pseudobraunerde. Die Bodenwertzahlen liegen im geringen Bereich (15 bis 35 Bodenwertpunkte bzw. 20 bis 35 Bodenwertpunkte). Eine besondere Schutzwürdigkeit der Böden ist nicht ausgewiesen.</li> <li>- Dem Änderungsbereich 2 unterliegt gemäß Geologischem Dienst NRW eine Humusbraunerde. Die Bodenwertzahlen liegen im geringen Bereich (20 bis 40 Bodenwertpunkte). Der Boden dient als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion.</li> <li>- Dem Änderungsbereich 3 unterliegt gemäß Geologischem Dienst NRW ein Gley. Die Bodenwertzahlen liegen im geringen Bereich (20 bis 30 Bodenwertpunkte). Der Boden wird als Grundwasserboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte klassifiziert.</li> <li>- Die Böden im Siedlungsbereich sind aufgrund der Bebauung und Nutzung als Gartenanlage überprägt.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gegenüber der derzeit wirksamen Darstellung im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ wird der Versiegelungsgrad erhöht. Die Bodenfunktionen werden dauerhaft gestört.</li> <li>- Gegenüber der tatsächlichen Nutzung erhöht sich der Versiegelungsgrad kaum. Die Flächen werden durch die Realisierung der Planung an ihren Ist-Zustand angepasst.</li> <li>- Insgesamt überschreiten die mit der Änderung nachfolgend verbundenen baubedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle nicht.</li> </ul>

<b>Schutzgut Boden / Fläche</b>	
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend bewertet werden, da die konkreten Vorhaben die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich vorbereitet werden, nicht abschließend bekannt sind. Betriebsbedingte Auswirkungen können jedoch i.d.R. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung durch geeignete Festsetzungen/ Nebenbestimmungen vermieden werden. Ggf. sind hierzu auch nachfolgend entsprechende gutachterliche Untersuchungen notwendig.</li> </ul>

<b>Schutzgut Wasser</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Angaben des Fachinformationssystems ELWAS-Web des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind keine klassifizierten Oberflächengewässer innerhalb der Änderungsbereiche vorhanden.</li> <li>- Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Tertiär des westlichen Münsterlandes / Gartroper Mühlenbach“. Es handelt sich um einen Poren-Grundwasserleiter, silikatischer Gesteinstyp. Die Durchlässigkeit wird als „sehr gering“ beurteilt.</li> <li>- Es können Störungen der Grundwasserverhältnisse durch Dränagen bestehen.</li> <li>- Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Staub, Überfahren sensibler Strukturen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden.</li> <li>- Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen.</li> <li>- Insgesamt sind auf der vorliegenden Planungsebene keine voraussichtlichen, erhebliche Auswirkungen zu erwarten.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei einer erwartungsgemäßen Nutzung der Wohngebäude sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten. Jedoch ist eine abschließende Prüfung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes maßstabsbedingt nicht möglich.</li> </ul>

<b>Schutzgut Luft- und Klimaschutz</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich wird klimatisch durch die Lage im ländlichen Raum geprägt.</li> <li>- Weiterhin nimmt das Waldstück westlich der Änderungsbereiche Einfluss auf die klimatischen Verhältnisse.</li> <li>- Die älteren Gehölzstrukturen in Änderungsbereich 1 dienen als Kohlenstoffsenke und beeinflussen das Mikroklima positiv.</li> </ul>

<b>Schutzgut Luft- und Klimaschutz</b>	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Mikroklima wird sich im Bereich etwaiger zukünftig versiegelter Fläche im Änderungsbereich 2 und 3 verändern. Erheblich negative Auswirkungen sind jedoch bei einer Nutzung als Wohnbaufläche und der damit verbundenen Anlage von Gärten nicht anzunehmen.</li> <li>- Erweiterung des Siedlungsklimas.</li> <li>- Die baubedingten Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und – Maschinen während der Bauphase. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist jedoch nicht auszugehen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind auf das Schutzgut Luft- und Klimaschutz voraussichtlich nicht anzunehmen. Der vorherrschende Einfluss des Freilandklimas im Osten und Waldklimas im Westen bleibt bestehen.</li> </ul>

<b>Schutzgut Landschaft</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Änderungsbereiche erfolgt die Anpassung des Flächennutzungsplans an den vorliegenden Bestand. Die Änderungsbereiche sind durch Wohnnutzungen bzw. derzeit bestehende Hausgärten gekennzeichnet. Darüber hinaus wird das Schutzgut durch die umliegende, bestehende Wohnbebauung geprägt.</li> <li>- Östlich der Änderungsbereiche befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während einer etwaigen Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten.</li> <li>- Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind auf das Schutzgut voraussichtlich nicht anzunehmen.</li> </ul>

<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kulturgeschichtliche Bodenfunde, die bei Erdarbeiten freigelegt werden, sind der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.</li> <li>- Es werden voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es werden voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</li> </ul>

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt die derzeitige Nutzung als bebaute Fläche mit gewachsenen Gartenanlagen. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass hier auch keine voraussichtlichen erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

### 8.3 Nichtdurchführung der Planung

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter als nicht planungsrechtlich gesicherte Wohnbaufläche (Änderungsbereich 1) und Gartenanlagen (Änderungsbereich 1, 2 und 3) genutzt werden.

### 8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit der Planung entsteht, nachweislich der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG. Ausgleichsmaßnahmen sind dementsprechend nicht erforderlich.

Inwieweit mit der Errichtung neuer Gebäude die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt, kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beeinflusst werden. Von einem sparsamen Umgang mit Energie ist aufgrund steigender Energiekosten auszugehen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine tieferegehende Artenschutzprüfung (Stufe I) durchzuführen.

### 8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten liegen nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht vor.

### 8.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die Darstellung von „Wohnbaufläche“ lässt auf der Ebene des Flä-

chennutzungsplans keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führt.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

## 8.7 Zusätzliche Angaben

### • Datenerfassung

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Änderungsbereich und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen (vgl. Literaturverzeichnis) ausgewertet.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

### • Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Welche Überwachungsmaßnahmen im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich.

Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der möglichen Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

## 8.8 Zusammenfassung

Der Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Hünxe hat den Beschluss zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der §§ 2 - 4 BauGB gefasst mit dem Ziel, im Südosten des Ortsteils Hünxe die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen zu schaffen und die bestehende Bebauung planungsrechtlich zu sichern. Im derzeitigen Flächennutzungsplan sind die Änderungsbereiche als „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen und sollen zukünftig als „Wohnbauflächen“ dargestellt werden.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans unterteilt sich in drei räumlich getrennte Änderungsbereiche. Änderungsbereich 1 umfasst die bestehende Bebauung im Norden. Die Änderungsbereiche 2 und 3 erstrecken sich auf bestehende Gartenanlagen im Osten und Südosten.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Eingliederung des Bestands an die bereits festgesetzte Wohnbaufläche vorgesehen. Zusätzlich sollen mögliche Nachverdichtungspotenziale geprüft werden.

Für die vorliegende Bauleitplanung wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I erstellt (s. Anlage), in dem die Auswirkungen der Planung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse und Vögel untersucht wurden. Im Ergebnis sind – unter Beachtung einer Bauzeitenregelung (Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln, Artenschutzprüfung im Rahmen etwaiger Abbruchgenehmigungen) – keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Planumsetzung zu erwarten.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand und soweit auf der vorliegenden Planungsebene absehbar etwaige erhebliche Auswirkungen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der folgenden Genehmigungsplanung sachgerecht gelöst/kompensiert werden können. Hierzu sind im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens ggfs. gutachterliche Aussagen in Bezug auf den Artenschutz erforderlich.

Mit der Planung entsteht, nachweislich der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG. Ausgleichsmaßnahmen sind dementsprechend nicht erforderlich.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang genutzt.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

## 8.9 Referenzliste der Quellen

- Kreis Wesel (2004): Landschaftspläne des Kreises Wesel. Landschaftsplan Raum Hünxe/ Schermbeck“. Textliche Darstellung und Karte. Online unter: <https://www.kreis-wesel.de/de/themen/landschaftsplanung/&r3=Raum+Hünxe-Schermbeck>

- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/map/index.jsf#>.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.4.2000 (Runderlass): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH).

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Hünxe  
Coesfeld, 08.12.2021

WoltersPartner  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf (AZ.: 35.02.01.01-27Hün-053-1772) vom 02.12.2021 unter Auflagen gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Anlage: Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Minnekenstege“

Bei dem vorliegenden Planverfahren ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW\* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden. Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im entsprechenden Plangebiet ausschlaggebend.

Der vorliegenden ASP liegen keine tiefergehenden faunistischen Kartierungen, sondern eine Erfassung der Biotoptypen (14.01.2019) sowie ggfs. eine Aufnahme von Zufallsbeobachtungen während der Begehung zugrunde. Zudem werden bereits vorhandene Dateninformationen aus Fachkatastern (s.u.) und - sofern vorliegend - der Fachliteratur ausgewertet.

- **Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand der Gemeinde Hünxe und wird durch die Straße „Minnekenstege“ im Westen, ein Waldstück im Norden, sowie landwirtschaftliche Nutzfläche im Osten und Süden begrenzt. Das Plangebiet ist weiterhin durch die Straße „Am Ringwall“ erschlossen. Westlich des Plangebietes befindet sich der Biotopverbund „Waldflächen auf der Hauptterrasse zwischen den Tester Bergen und der Bruckhauser Heide“.

Die Nutzung des Plangebietes stellt sich als Wohnbaufläche dar. In dem Plangebiet befinden sich teilweise ältere Gehölzstrukturen innerhalb der Hausgärten.

- **Potenzielles Arteninventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems\*\* (FIS) können im Bereich des Messtischblattes 4306 (Quadrant 4) unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumtypen (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude und Höhlenbäume) 25 planungsrelevante Arten vorkommen. Dabei handelt es sich ausschließlich um Vögel (s. Tab. 1).

Ein Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten ist - auch über die Angaben des Fachinformationssystems hinaus - nicht auszu-

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

\*\* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformatiownen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43064> (abgerufen: Januar 2019).

schließen (insbesondere Tiere aus der Gruppe der Gebäudefledermäuse).

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Abfrage der Landschaftsinformationssammlung\* (@LINFOS) für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld nicht vor.

\* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/  
Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter:  
<https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. (abgerufen: Januar 2019).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4306, Stand: 21.01.2019. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; x = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, ( ) = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Kleingehölze	Gärten	Gebäude	Höhlenbäume
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	N	G-	-	(FoRu), Na	Na		
Accipiter nisus	Sperber	N	G	+	(FoRu), Na	Na		
Alcedo atthis	Eisvogel	N	G	-		(Na)		
Anthus trivialis	Baumpieper	N	U	-	FoRu			
Asio otus	Waldohreule	N	U	-	Na	Na		
Athene noctua	Steinkauz	N	G-	-	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	N	G	+	(FoRu)			
Carduelis cannabina	Bluthänfling	N	unbek.	-	FoRu	(FoRu), (Na)		
Cuculus canorus	Kuckuck	N	U-	-	Na	(Na)		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	N	U	-		Na	FoRu!	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	N	G	-				FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	N	U	-	Na	Na		FoRu!
Dryocopus martius	Schwarzspecht	N	G	-	(Na)			FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	N	G	+	(FoRu)	Na	FoRu!	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	N	U	-	(Na)	Na	FoRu!	
Locustella naevia	Feldschwirl	N	U	-	FoRu			
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	N	G	-	FoRu!	FoRu		
Passer montanus	Feldsperling	N	U	-	(Na)	Na	FoRu	FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	N	U	-	Na			
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	N	U	-	FoRu	FoRu	FoRu	FoRu
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	N	G	-	FoRu			
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	N	G	-	(FoRu)			
Strix aluco	Waldkauz	N	G	-	Na	Na	FoRu!	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	N	unbek.	-		Na	FoRu	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	N	G	-	Na	Na	FoRu!	

• **Arteninventar unter Berücksichtigung der Biotopstrukturen**

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung (s.o.) – insbesondere der Größe, Vorbelastung und Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen ist davon auszugehen, dass das Plangebiet in erster Linie durch sog. Ubiquisten, d.h. Tier- und Pflanzenarten mit einer großen Anpassungsbreite gekennzeichnet ist.

Aus diesem Grund können einige der theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Tab. 1) aufgrund ihrer spezifischen

Habitatanforderungen und der vorgegebenen Habitatausstattung einschließlich vorhandener Brut- und Nistplätze, Nahrungsquellen und / oder Überwinterungshabitate im Plangebiet ausgeschlossen werden. Aufgrund der vereinzelt älteren Gebäude und Bäume im Plangebiet kann ein Vorkommen planungsrelevanter **Fledermausarten** nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere an Gebäude gebundene Arten können aufgrund der im Plangebiet gegebenen Baubsubstanz der Häuser nicht vollständig ausgeschlossen werden. Auch für an Baumhöhlen und –spalten gebundene Arten scheinen die Habitatstrukturen als Sommerquartiere geeignet.

**Vogelarten**, die auf ein ausreichendes Vorkommen von Alt- / Totholzbestände (Kleinspecht, Mittelspecht und Schwarzspecht), Wälder, Waldränder (Habicht, Waldschnepfe), Grünländer, Obstwiesen oder Heideland (Gartenrotschwanz, Feldschwirl, Bluthänfling), (Halb-)offenland (Baumpieper, Feldsperling, Schwarzkehlchen, Wespenbussard), Parklandschaften (Kuckuck) und / oder Gewässer (Eisvogel, Nachtigall) angewiesen sind, sind innerhalb des Siedlungsbereiches / Plangebietes nicht zu erwarten.

Von einer Nutzung des Plangebietes durch **typische Kulturfolger** einer extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft (Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Star) ist nicht auszugehen, da die entsprechenden Lebensraumsprüche der Arten nicht erfüllt werden (hohe Störintensität, Mangel an geeigneten Gebäudestrukturen).

**Eulenvögel** (Steinkauz, Schleiereule, Waldkauz, Waldohreule) sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht im Plangebiet vorhanden.

Dagegen kann ein Vorkommen von überfliegenden **Greifvögeln** (Sperber, Turmfalke, Mäusebussard) nicht ausgeschlossen werden. Allerdings übernimmt das Plangebiet aufgrund seiner anthropogenen Vorbelastung höchstens eine untergeordnete Rolle als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat. Eine Funktion als Bruthabitat kann ausgeschlossen werden, weil u.a. keine geeigneten Horstbäume vorhanden sind.

#### • **Auswirkungsprognose und Maßnahmen**

Mit der vorliegenden Planung ist von einer planungsrechtlichen Sicherung des derzeitigen Ist-Zustandes auszugehen. Das Plangebiet ist vollständig mit Wohnhäusern bebaut. Weitere Baumaßnahmen sind nicht bekannt und damit auch keine weitergehenden bau- und betriebsbedingten Auswirkungen absehbar. Im Falle von zukünftigen Bauvorhaben sind daher etwaige artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen einer dann erforderlichen Genehmigungsplanung abschließend zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen werden mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes keine artenschutz-

rechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet:

- Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollten Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09. eines jeden Jahres durchgeführt werden. Eine Rodung/ Fällung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wäre nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. mit ökologischer Baubegleitung zulässig.
- Im Falle von zukünftigen Abbruchvorhaben ist im Rahmen der Genehmigungsplanung (Abbruchgenehmigung) zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegenüber an Gebäude gebundene Fledermausarten eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde notwendig und ggf. ganzjährig eine artenschutzrechtliche Prüfung der betroffenen Gebäude durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden.

**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**

**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>53. FNP Änderung</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Gemeinde Hünxe</u> Antragstellung (Datum): <u>29.11.2021</u>
<p>Der Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Hünxe hat den Beschluss zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans auf Grundlage der §§ 2 - 4 BauGB gefasst, mit dem Ziel, den nicht mehr zeitgemäßen Plan zu aktualisieren und auf mögliche Nachverdichtungspotenziale zu überprüfen. Auf die Begründung zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht und Artenschutzprüfung (Stufe I) wird verwiesen.</p>	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
<p>Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span></p>	
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
<p><b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p>	
<p><b>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</b> <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>	
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
<p><b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b></p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span></p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span></p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span></p> <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p><b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>
<p><b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</p> <p><input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
<p><b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.</p> <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 2px; font-size: 1.2em;">Gebüschbrüter/ europ. Vogelarten</span>														
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; width: 40px; height: 20px; vertical-align: middle;"></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; width: 40px; height: 20px; vertical-align: middle;"></table>	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="font-size: 1.2em;">4306</td> </tr> </table>	4306											
4306														
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="background-color: #00ff00; width: 15px; height: 10px; display: inline-block;"></td> <td style="margin-left: 5px;">grün</td> <td style="margin-left: 20px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #ffff00; width: 15px; height: 10px; display: inline-block;"></td> <td style="margin-left: 5px;">gelb</td> <td style="margin-left: 20px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #ff0000; width: 15px; height: 10px; display: inline-block;"></td> <td style="margin-left: 5px;">rot</td> <td style="margin-left: 20px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht				
	grün	günstig												
	gelb	ungünstig / unzureichend												
	rot	ungünstig / schlecht												
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vorkommen europäischer Vogelarten im Bereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes können i.S. einer Worst-Case-Betrachtung nicht ausgeschlossen werden. Da auf der vorliegenden Planungsebene keine bau- bzw. betriebsbedingten Auswirkungen absehbar sind, kann eine konkrete Betroffenheit derzeit nicht abschließend geprüft werden und ist auf nachgelagerter Planungsebene bzw. im Zuge der Genehmigungsplanung, wenn konkrete Vorhaben absehbar sind, zu beurteilen. Auf die Artenschutzprüfung als Teil der Begründung wird verwiesen.</p> </div>														
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte können für den Fall einer späteren Entfernung von Gartengehölzen durch die Einhaltung einer zeitlichen Vorgabe i.S. des § 39 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden. Eine Rodung/ Fällung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wäre nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. mit ökologischer Baubegleitung zulässig. Auf die Artenschutzprüfung als Teil der Begründung wird verwiesen.</p> </div>														
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen sind mit einer nachfolgenden Umsetzung keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG zu prognostizieren.</p> </div>														
<table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>	

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Gebäudefledermäuse (Pipistrellus pipistrellus)</span>														
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; width: 30px; height: 30px; vertical-align: middle;"></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; width: 30px; height: 30px; vertical-align: middle;"></table>	<b>Messtischblatt</b>  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 60px; margin: 0 auto;">4306</div>												
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"><span style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black;"></span> grün</div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"><span style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black;"></span> gelb</div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"><span style="width: 15px; height: 10px; background-color: red; border: 1px solid black;"></span> rot</div> </div> <div style="margin-top: 5px;"> <span style="margin-right: 20px;">günstig</span> <span>ungünstig / unzureichend</span>  <span>ungünstig / schlecht</span> </div>	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht													
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vorkommen von Gebäudefledermäusen (z.B. Zwergfledermaus) im Bereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes können i.S. einer Worst-Case-Betrachtung nicht ausgeschlossen werden. Es befinden sich Wohnhäuser im Änderungsbereich. Da auf der vorliegenden Planungsebene keine bau- bzw. betriebsbedingten Auswirkungen absehbar sind (kein Abbruchvorhaben/ Sanierungsmaßnahme) bekannt, kann eine konkrete Betroffenheit derzeit nicht abschließend geprüft werden und ist auf nachgelagerter Planungsebene bzw. im Zuge der Genehmigungsplanung, wenn konkrete Vorhaben absehbar sind, zu beurteilen. Auf die Artenschutzprüfung als Teil der Begründung wird verwiesen.</p> </div>														
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte können für den Fall einer späteren Gebäudesanierung bzw. einem Abbruchvorhaben durch die Kontrolle der entsprechenden Gebäude und ggf. daraus folgender Maßnahmen (z.B. einer zeitlichen Einschränkung) sicher ausgeschlossen werden. Auf die Artenschutzprüfung als Teil der Begründung wird verwiesen.</p> </div>														
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen sind mit einer nachfolgenden Umsetzung keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG zu prognostizieren.</p> </div>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b> <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 130px;"></div>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px;"></div>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 230px;"></div>	